

Amtsgericht München
Abteilung für Familiensachen 5



Vorab Fax: 03212/1324069

Amtsgericht München 80315 München

514 F 12944/12

Herrn



für Rückfragen:

Telefon: 089/5597-2843

Telefax: 089/5597-2850

Zimmer: B 701

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:

Mo.-Do. 8:30 – 11:30, 13:00 – 15:00 Uhr;

Freitag: 8:00 – 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung

Telefonsprechzeiten:

Mo. – Do. 8:30 – 11:30

Mi. 13:00-15:00 Uhr, Fr. 08:00-12:00 Uhr

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Akten- / Geschäftszeichen

514 F 12944/12

Datum

10.12.2012

In Sachen

Wie [redacted] nika

wg. Umgangsrecht, eA

hier: Einstweilige Anordnung

Sehr geehrter Herr [redacted]

anbei erhalten Sie eine Ausfertigung des Beschlusses vom 10.12.2012.

Mit freundlichen Grüßen

Auf Anordnung

gez.

Neuman, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hausanschrift
Pacellistraße 5
80315 München

Internet:
www.justiz.bayern.de/gericht/ag/m/

Haltestelle
U- und S-Bahn, Tram
Haltestelle Karlsplatz
(Stachus)

Nachtbriefkasten
Pacellistraße 5
80315 München

Kommunikation
Telefon:
089/5597-06
Telefax:
089/5597-2850

Amtsgericht München

Abteilung für Familiensachen 5

Az.: 514 F 12944/12

In der Familiensache

Wi

Str

- Antragsteller -

gegen

Sch

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin **Strasser Cornelia**, Isabellastraße 31, 80796 München, Gz.: 145/12

Weitere Beteiligte:

Kind:

Verfahrensbeistand:

Rechtsanwältin **Friedl Ulrike**, Oettingenstraße 25, 80538 München, Gz.: Verfahrensbeistand-
schaft: Sch [redacted] 2010

wegen einstweiliger Anordnung Umgangsrecht
hier: Einstweilige Anordnung

ergeht durch das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Zohm am
10.12.2012 im Wege der einstweiligen Anordnung folgender

Beschluss

1. Das Umgangsrecht des Antragstellers mit dem gemeinsamen minderjährigen Kind Lu-
[redacted] 2010, wird wie folgt geregelt:

Dem Antragsteller wird gestattet, einmal wöchentlich für 3 Stunden am Dienstag, Mitt-
woch oder Donnerstag mit dem Kind Umgang zu pflegen. Der Umgang findet begleitet
durch IETE statt. Den Parteien wird aufgegeben, begleitend zu der getroffenen Umgangs-
regelung an Beratungs- bzw. Elterngesprächen bei IETE teilzunehmen. Den Eltern wird
aufgegeben, sich bis zum 17.12.2012 bei IETE telefonisch zu melden und einen Bera-
tungstermin auszumachen. Der Beratungstermin kann im Dezember stattfinden. Der be-
gleitete Umgang beginnt ab Februar 2013, soweit eine Anmeldung der Eltern im Dezem-
ber 2012 erfolgt ist und die Umgangsbegleitungsinstitution Kapazitäten hat.

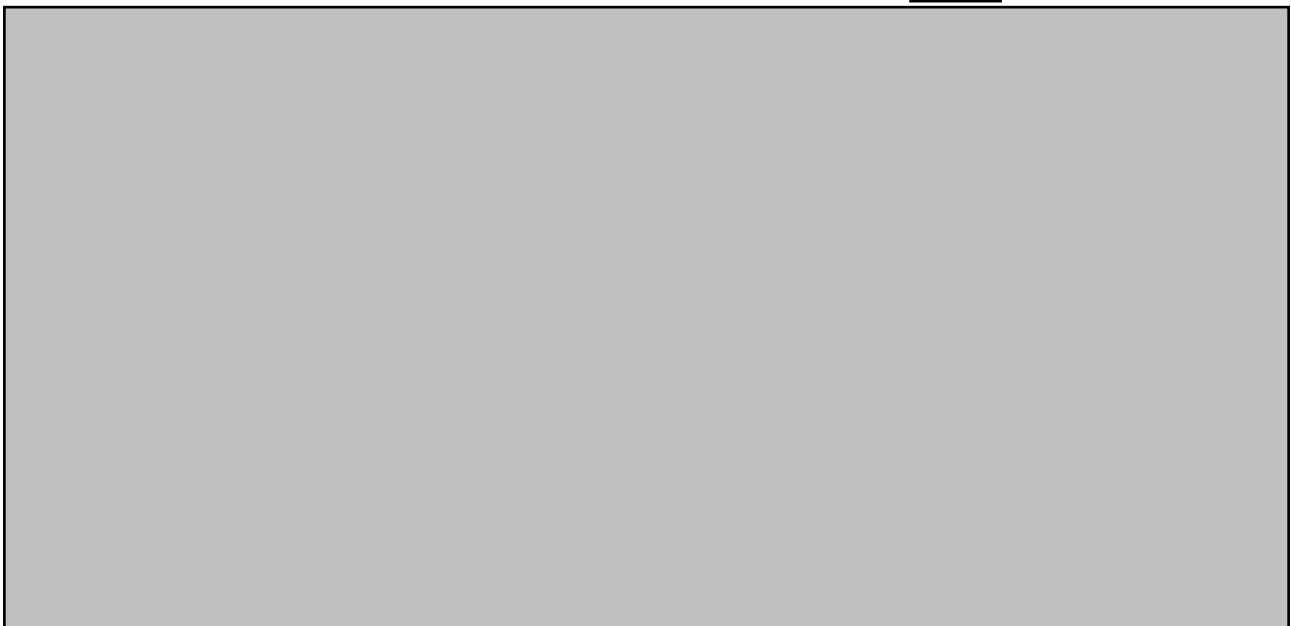
2. Der Verfahrenswert wird auf 1.500,00 € festgesetzt.

3. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Gründe

I.

Die Beteiligten sind Eltern des gemeinschaftlichen Kindes [REDACTED] geboren am [REDACTED] 2010. Der Antragsteller hat am [REDACTED] die Vaterschaft für [REDACTED] anerkannt.



Der Vater beantragt nunmehr im Wege der einstweiligen Anordnung:

Das Umgangsrecht des Vaters mit dem gemeinsamen minderjährigen Kind [REDACTED] an [REDACTED] 2010 wird wie folgt geregelt:

Dem Vater wird gestattet, mit dem Kind immer Sonntags für vier Stunden erstmals am 02.12.2012 Umgang zu pflegen.

Darüber hinaus wird gestattet, an Weihnachten 2012 und Silvester 2012 oder wahlweise Neujahr 2013 Umgang mit dem Kind zu pflegen.

Die Antragsgegnerseite beantragt Antragsabweisung. Ein Begleitung durch IETE und Frauenbörse wird abgelehnt.

Das Jugendamt hat binnen gesetzter Frist keine Stellungnahme abgegeben.

Der Verfahrensbeistand hat eine Stellungnahme abgegeben. Sie empfahl, den begleiteten Umgang bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens fortzusetzen.

Auf eine Anfrage des Gerichts beim Verein für Fraueninteressen, bei Kiebitz e. V. und bei IETE wurde mitgeteilt, dass keine begleiteten Umgänge zwischen Weihnachten 2012 und Neujahr 2013 durchgeführt werden könnten.

Der Verein für Fraueninteressen, Kiebitz e. V. und IETE teilten übereinstimmend mit, dass nach Aufnahme der Eltern in die Warteliste begleitete Umgänge unter der Woche etwa ab Februar 2013 möglich sein können, abhängig von Absprachen mit den Eltern und den Kapazitäten der Umgangsbegleiter. Umgänge am Wochenende könnten aller Voraussicht nach erst zu einem Zeitpunkt nach Februar 2013 angeboten werden. IETE teilte mit, dass ein Erstgespräch mit den Eltern bereits im Dezember 2012 stattfinden kann.

Im Übrigen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

II.

Dem Antrag war in der ausgesprochenen Weise stattzugeben. Im Übrigen war er zurückzuweisen.



Beide Elternteile haben jegliche Beeinflussung des Kindes und alle anderen Beeinträchtigungen zu unterlassen, welche die Erziehung erschweren oder das Verhältnis des Kindes zu dem Sorgberechtigten bzw. dem Umgangsberechtigten und deren nahestehenden Personen beeinträchtigen können.

Das bewilligte Umgangsrecht berücksichtigt ausreichend die Interessen des Vater, greift aber in

die Rechte des anderen Elternteils nur in vertretbarer Weise ein und entspricht dem Wohle des Kindes (§ 1684 BGB).

Zur ergangenen Regelung des Umgangsrechts ergeht gemäß § 89 FamFG der richterliche Hinweis, dass für jedem Fall der zu vertretenden Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Regelung des Umgangsrechts das Gericht gegenüber dem Verpflichteten Ordnungsgeld in Höhe von jeweils bis zu 25.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft für eine Dauer von bis zu 6 Monaten anordnen kann. Verspricht die Anordnung von Ordnungsgeld keinen Erfolg, so kann das Gericht sofort Ordnungshaft für eine Dauer von bis zu 6 Monaten anordnen. Weiterhin kann das Gericht gemäß § 90 Abs. 1 FamFG zur Vollstreckung unmittelbaren Zwang anordnen, wenn die Festsetzung von Ordnungsmitteln erfolglos geblieben ist, die Festsetzung von Ordnungsmitteln keinen Erfolg verspricht oder eine alsbaldige Vollstreckung unbedingt geboten erscheint.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 51 Abs. 4, 81 Abs. 1 Satz 1 FamFG. Für die Kosten des Verfahrens der einstweiligen Anordnung gelten die allgemeinen Vorschriften.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes beruht auf §§ 41, 45 FamGKG

gez.

Dr. Zohm
Richterin am Amtsgericht

Erlass des Beschlusses (§ 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG):
Übergabe an die Geschäftsstelle
am 10.12.2012.

gez.

Neuman, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

München, 10.12.2012

Neuman, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle